

## Trägerschaftsvertrag – Stand 16.09.2009

Zwischen

**Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,**

vertreten durch Bürgermeister Herr Dr. Hans-Detlef Taube

- nachstehend **Gemeinde** genannt –

und

**dem Träger, der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH-Region Unterelbe e.V.,**

vertreten durch den Regionalleiter Herr Klaus-Ulrich Sembill

- nachstehend **AWO** genannt –

wird über die Trägerschaft des **Waldkindergartens „Tangstedter Forst- Die Waldkäfer“** folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Trägerschaft

- (1) Die Betriebsführung (Trägerschaft) für den Waldkindergarten wird der **AWO** übertragen.
- (2) Die **Gemeinde** Tangstedt überlässt der **AWO** eine Unterkunft als „Schutzhütte“ für den Fall, dass der Betrieb in dem zugewiesenen Waldstück nicht stattfinden kann.
- (3) Die Einrichtung wird betrieben, sofern 8 Kinder diese in Anspruch nehmen.
- (4) Die **AWO** betreibt und unterhält den Waldkindergarten in eigener Verantwortung. Sie verpflichtet sich, die Vorschriften für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung bei Einrichtung und Betrieb des Waldkindergartens zu beachten und zugrunde zu legen.
- (5) Die **Gemeinde** sichert – ohne gesetzlich verpflichtet zu sein – der **AWO** Unterstützung und Förderung dieser Aufgabe zu.
- (6) Der **AWO** obliegt die Verwaltung und Betriebsführung. Sie ist Arbeitgeberin des Personals und übt die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal aus.

### § 2 Aufnahme

- (1) Die Anzahl der Plätze sowie die Öffnungszeiten werden von den beteiligten Vertragspartnern verabredet. Diese Festlegung ist jeweils vom Zentralausschuss zu beraten.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist an die **AWO** zu richten.

### § 3 Mitwirkungsrecht

- (1) Die **AWO** sichert der **Gemeinde** ein Mitwirkungsrecht in allen den Betrieb und die Unterhaltung der Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten zu.
- (2) Insbesondere bezieht sich das Mitwirkungsrecht der Gemeinde auf die der Betriebskostenrechnung zugrunde zu legenden Daten. Der jährliche Wirtschaftsplanentwurf ist jeweils bis zum 01.10. des Vorjahres vorzulegen.
- (3) Bei der Einstellung des Personals - insbesondere des pädagogischen Personals und der Leiterin/des Leiters der Einrichtung - hat die AWO als Träger der Einrichtung das Auswahl- und Entscheidungsrecht.

### § 4 Finanzierung

- (1) Die **AWO** verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.

Zu ihnen gehören auch die Anschaffungen, die der laufenden Unterhaltung und Ersatzbeschaffung dienen.

- (2) Die **Gemeinde** trägt die ungedeckten laufenden Betriebskosten. Zu den Betriebskosten gehören alle in der jeweils geltenden „Erläuterung zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von KiTa-Einrichtungen nach § 25 KiTaG“ vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile, soweit sie nicht Angelegenheit des Waldeigentümers sind. Kosten für Investitionen, die nicht zu den laufenden Betriebskosten gehören, können nur nach vorheriger Zustimmung der Vertragsparteien in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden; für einmalige Investitionen sind im Einzelfall Zuschüsse bei der Gemeinde zu beantragen.

Die **AWO** erhält aus dem Waldkindergartenhaushalt einen Zentralverwaltungskostenanteil von 7 % der Personalkosten auf der Grundlage der jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanung sowie der Jahresrechnung.

- (3) Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben nach Abs. 2 abzüglich aller der AWO für den Betrieb des Waldkindergartens anderweitig zufließenden Einnahmen (Elternbeiträge, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen). Zweckgebundene Spenden für diesen Kindergarten sind keine kostenmindernden Einnahmen.
- (4) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Nutzungsentgelte von den Eltern zu erheben. Das zu erhebende Nutzungsentgelt soll rd. 37,5 % der Betriebskosten betragen.

- (5) Auf die für das jeweilige Haushaltsjahr ermittelten ungedeckten Betriebskosten wird jeweils am Anfang des Quartals eine Abschlagszahlung von 25% des für das jeweilige Jahr ermittelten Fehlbetrages von der Gemeinde gezahlt.

Die **AWO** hat spätestens zum 01. April eines Rechnungsjahres der Gemeinde eine Jahresabrechnung vorzulegen und die darin geleisteten Abschlagszahlungen zu verrechnen. Bei Rechnungslegung wird der Differenzbetrag erstattet bzw. nachgezahlt.

- (6) Die **Gemeinde** ist berechtigt, die Abrechnungen und Rechnungsunterlagen einschließlich der Konten und Belege zu prüfen. Die AWO wird hierzu die erforderlichen Unterlagen bereithalten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

## § 6

### Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom 01.11.2009 bis zum 31.07.2010. Danach verlängert er sich automatisch um ein Kindergartenjahr. Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien jeweils zum Ablauf des Kindergartenjahres (31. Juli) durch eingeschriebenen Brief frühestens zum 31.07.2011 gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres beim Empfänger eingehen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Tangstedt, den \_\_\_\_\_

Norderstedt, den \_\_\_\_\_

**Gemeinde Tangstedt**

**Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein gGmbH-  
Region Unterelbe e.V.**

\_\_\_\_\_  
Dr. Hans-Detlef Taube  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
Klaus-Ulrich Sembill  
(Regionalleiter)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzende/r)